



Qualitätsverantwortlichkeiten in der Berufsbildung

Die Qualitätsentwicklung ist Sache aller Anbieter von Berufsbildung (BBG Art. 8). Die Qualitätsentwicklung umfasst neben der Massnahmenplanung und -umsetzung auch die Überprüfung der Ergebnisse und entsprechende Anpassungen. Die zu verwendenden Methoden können nur öffentlich-rechtlichen Anbietern vorgeschrieben werden. Im Rahmen der Aufsicht sind die Kantone resp. der Bund für die Qualität der ihnen übertragenen Gebiete zuständig.

Lernorte / Trägerschaften BGB

	Qualitätsentwicklung	Aufsicht	Verweis
Lehrbetriebe	Lehrbetriebe (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
Praktikumsbetriebe	Anbieter schulisch organisierte Grundbildung ¹ (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBV Art. 3 BBV Art. 15
Überbetriebliche Kurse	Überbetriebliche Kurse (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3
Berufsfachschulen	Berufsfachschulen (Anbieter) (Für öffentlich-rechtliche Anbieter können die Kantone eine Methode vorschreiben)	Kantone	BBG Art. 8 BBG Art. 24 BBV Art. 3

Trägerschaften HBB

Berufsprüfung	Träger Berufsprüfung	SBFI	BBG Art. 8 BBG Art. 28 BBG Art. 42 BBV Art. 3
Höhere Fachprüfung	Träger höhere Fachprüfung	SBFI	BBG Art. 8 BBG Art. 28 BBG Art. 42 BBV Art. 3
Höhere Fachschulen	Trägerschaft Rahmenlehrplan (OdA und Höhere Fachschulen)	SBFI	BBG Art. 8 BBG Art. 29 BBG Art. 44 BBV Art. 3

¹ Verantwortlich gegenüber den Kantonen für die Qualität der Praktikumsbetriebe

Anerkennung Bildungsgänge

	Qualitätsentwicklung (QE) / Qualitätssicherung (QS)	Aufsicht	Verweis
Bildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche	Bildungsinstitution (QE)	SBFI	BBV Art. 51
Bildungsgänge an höheren Fachschulen	Bildungsinstitution (QE, QS)	SBFI / Kantone	BBG Art. 29 MiVo-HF Art. 16 ff.
Bildungsgänge Berufsmaturität	Bildungsinstitution (QE, QS)	SBFI / Kantone	BMV Art. 29

Förderung

	Qualitätsentwicklung	Aufsicht	Verweis
Pauschalbeiträge an die Kantone	Kantone	SBFI	BBG Art. 57
Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung	Antragstellende	SBFI	BBG Art. 57
Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse	Antragstellende	SBFI	BBG Art. 57
Beiträge für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische Fachprüfungen; Bildungsgänge höherer Fachschulen	Antragstellende	SBFI	BBG Art. 57

Weitere Bestimmungen

- Bildungspläne sind ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung ([BBV Art. 12](#)).
- Die Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität für die beruflichen Grundbildungen überprüfen regelmässig die Instrumente zur Förderung der Qualität der Bildung ([Art. 12 Bst. c BBV](#)). Die Kommissionen sind für die Instrumente zuständig, nicht aber für deren Umsetzung. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Lernorte und der Aufsicht der Kantone.
- Die Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen ist Gegenstand der Massnahmen zur Qualitätsentwicklung ([BBV Art. 43](#)).
- Die Fachbildung für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst den Aspekt Qualitätsentwicklung ([BBV Art. 57](#)).
- Der Bund unterstützt Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des berufsorientierten Weiterbildungsangebotes fördern (BBG [Art. 32](#) und [Art. 55](#), [BBV Art. 29](#)).